

Solar Genossenschaft Zentralschweiz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Solar Genossenschaft Zentralschweiz» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Schwyz.

Artikel 2 Zweck

Die «Solar Genossenschaft Zentralschweiz» bezweckt die Produktion von und den Handel mit erneuerbarer Energie.

Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen.

Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.

II. Mitgliedschaft, Haftung

Artikel 3 Mitglieder

Mitglied der »Solar Genossenschaft Zentralschweiz« können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilscheins innert 30 Tagen.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung (GV) einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beitrittserklärung.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die ausgetretenen Genossenschaftsmitglieder oder deren Erben besitzen einen Anspruch auf eine zinslose Rückzahlung der Einlage. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihnen kein Recht zu.

Die Rückzahlung kann in 3 Raten erfolgen und nach Ermessen des Vorstandes auf 3 Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind.

Artikel 7 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital

Artikel 9 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 2'000.-- aus. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Artikel 10 Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn 50% der geplanten Investitionssumme durch Eigenkapital gedeckt ist.

Artikel 11 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 12 Verwendung des Gewinns

Der Reingewinn der Genossenschaft ist zu verwenden für die Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen sowie zur Verzinsung der Anteilsscheine.

Vom Reingewinn dürfen maximal 40% zur Verzinsung der Anteilsscheine verwendet werden. Dabei darf die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Gewinns den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

Werden vom Gewinn die Anteilsscheine verzinst, sind vorab 5% des Gewinns einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

IV. Organe

Artikel 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Die Generalversammlung (GV)
- B Der Genossenschaftsvorstand (GSV)
- C Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 14 Kompetenzen

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
4. Festlegung einer Dividende
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
7. Genehmigung der Reglemente
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Bank- oder anderen Krediten
9. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Artikel 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Statutenänderung der wesentliche Teil der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Anträge dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder 1/10 aller Genossenschafter können eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 17 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 18 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der/des Vorsitzenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

B. Der Genossenschaftsvorstand

Artikel 19 Zusammensetzung

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus mindestens drei Genossenschäftern. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 20 Kompetenzen

Der Genossenschaftsvorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

In die Kompetenz des Genossenschaftsvorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Genossenschaftsvorstand verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen.

Artikel 21 Geschäftsführung

Der Genossenschaftsvorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft.

Er erlässt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV - Reglemente für die Organisation und Verwaltung der Genossenschaft und des Genossenschaftsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen oder von telefonisch oder via E-Mail gefassten Beschlüssen wird im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 22 Entschädigung

Der Genossenschaftsvorstand ist für seine Tätigkeit angemessen zu entschädigen.

Artikel 23 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

Er kann selbständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 24 Vertretung nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen jeweils zwei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

C. Revisionsstelle

Artikel 25 Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Sie hat den gesetzlichen Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Ihr obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 13 Ziff. 3 und 4 vorstehend erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form.

Die Zustellung von Mitteilungen via E-Mail an die Mitglieder ist ausdrücklich gestattet. Die Aktualisierung der jeweiligen elektronischen Adressen ist Sache der Mitglieder.

Artikel 27 Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter nach Anzahl der Anteilscheine aufgeteilt.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Genossenschaftsvorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Artikel 28 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 18. März 2010 angenommen und treten gleichzeitig in Kraft.

Für die Solar Genossenschaft Zentralschweiz

Ibach, 18. März 2010

(Unterschrift geleistet am 18.03.2010)

(Josef Ming, Tagespräsident)

(Unterschrift geleistet am 18.03.2010)

(Renato Arnold, Protokollführer)

Zur einfacheren Darstellung wird in diesen Statuten zumeist die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form.